

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ - ] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [ - ] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [ - ] An Vorsitzende
- (D) [ X ] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung  
vom 30. Oktober 2014**

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 1102/10 - 3.5.06  
**Anmeldenummer:** 03405850.3  
**Veröffentlichungsnummer:** 1574951  
**IPC:** G06F9/445  
**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

Verfahren und System für die automatische Konsistenzkontrolle von Applikationsteilen einer verteilten programmierten Applikation

**Anmelder:**

Swisscom AG

**Stichwort:**

Automatische Konsistenzkontrolle/SWISSCOM

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ 1973 Art. 56

**Schlagwort:**

Erfinderische Tätigkeit - (nein)

**Zitierte Entscheidungen:**

**Orientierungssatz:**



**Beschwerdekammern**  
**Boards of Appeal**  
**Chambres de recours**

European Patent Office  
D-80298 MUNICH  
GERMANY  
Tel. +49 (0) 89 2399-0  
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1102/10 - 3.5.06

**E N T S C H E I D U N G**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.5.06**  
**vom 30. Oktober 2014**

**Beschwerdeführer:** Swisscom AG  
(Anmelder) Alte Tiefenaustrasse 6  
3050 Bern (CH)

**Vertreter:** Rentsch Partner AG  
Rechtsanwälte und Patentanwälte  
Fraumünsterstrasse 9  
Postfach 2441  
8022 Zürich (CH)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 15. Januar 2010 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 03405850.3 aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender** W. Sekretaruk  
**Mitglieder:** M. Müller  
G. Zucka

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung, mit schriftlichen Gründen datiert vom 15. Januar 2010, die Europäische Patentanmeldung Nr. 03405850.3 mangels erfinderischer Tätigkeit gegenüber dem Dokument D3=US 2002/188937 A1 zurückzuweisen.
- II. Gegen diese Entscheidung legte die Anmelderin am 11. März 2010 Beschwerde ein und entrichtete die fällige Beschwerdegebühr. Die Beschwerdebegründung ging am 11. Mai 2010 ein. Die Beschwerdeführerin beantragte darin, die Entscheidung der Prüfungsabteilung vollumfänglich aufzuheben und ein Patent zu erteilen auf Basis geänderter Ansprüche 1-18, die mit der Beschwerdebegründung vorgelegt wurden, offenbar in Verbindung mit den folgenden Anmeldungsunterlagen:
- Zeichnungen, Blatt  
1/4-4/4 ursprüngliche Fassung  
Beschreibung, Seiten  
1, 3-19 ursprüngliche Fassung  
2, 2a, 2b eingegangen am 10. Oktober 2005
- III. Mit einer Ladung zur mündlichen Verhandlung teilte die Kammer der Beschwerdeführerin ihre vorläufige Meinung mit, nach der der beanspruchte Gegenstand im Lichte von D3 nicht auf einer erfinderische Tätigkeit beruhe.
- IV. In Erwiderung auf die Ladung, mit Schreiben vom 30. September 2014, legte die Beschwerdeführerin einen weiteren Anspruchssatz 1-18 als Hilfsantrag vor.
- Anspruch 1 des Hauptantrags lautet wie folgt:

"Verfahren zum Ermöglichen von verteilten programmierten Applikationen, welche aus kooperierenden Applikationsteilen (21, 51, N1) bestehen, die auf mehreren verschiedenen durch Kommunikationskanäle verbundenen elektronischen Vorrichtungseinheiten (1, 2, 5, N) installierbar sind, umfassend:

eine automatische Konsistenzkontrolle der verschiedenen kooperierenden Applikationsteile (21, 51, N1) einer der verteilten programmierten Applikationen, deren Applikationsteile (21, 51, N1) auf mehreren verschiedenen durch Kommunikationskanäle verbundenen elektronischen Vorrichtungseinheiten (1, 2, 5, N) installiert sind, wobei einer der Vorrichtungseinheiten (1) als mobiles, für die Kommunikation über ein Mobilfunknetz eingerichtetes Kommunikationsendgerät ausgestaltet ist, durch:

- Bereitstellen von Eigenschaftsdatensätzen, die jeweils Angaben über Eigenschaften eines der an der verteilten programmierten Applikation beteiligten Applikationsteile (21, 51, N1) umfassen, jeweils durch ein Eigenschaftsdatenerzeugungsmodul (22, 52, N2), das dem betreffenden einen der an der verteilten programmierten Applikation beteiligten Applikationsteile (21, 51, N1) zugeordnet auf einer der Vorrichtungseinheiten (2, 5, N) installiert ist,

- Übermitteln der bereitgestellten Eigenschaftsdatensätze von den Eigenschaftsdatenerzeugungsmodulen (22, 52, N2) an mindestens ein Eigenschaftsdatenaggregationsmodul (13, 53, N3) zum Aggregieren der Eigenschaftsdatensätze,

- Fällen eines Entscheids über die Konsistenz der an der verteilten programmierten Applikation beteiligten

Applikationsteile (21, 51, N1) basierend auf den in den Eigenschaftsdatensätzen enthaltenen Eigenschaften der an der verteilten programmierten Applikation beteiligten Applikationsteile (21, 51, N1) durch ein Konsistenzkontrollmodul (16, N6), wobei der Entscheid abhängig ist von der Kompatibilität der an der verteilten programmierten Applikation beteiligten Applikationsteile (21, 51, N1),

- Freigeben einer Ausführung der verteilten programmierten Applikation durch ein im Kommunikationsendgerät angeordnetes Konsistenzsteuermodul (17) bei einem positiven Entscheid über die Konsistenz der an der verteilten programmierten Applikation beteiligten Applikationsteile (21, 51, N1), und

- Übermitteln einer Installationsanfrage für eines oder mehrere Applikationsteile (21, 51, N1) zum Erreichen einer Konsistenz der an der verteilten programmierten Applikation beteiligten Applikationsteile (21, 51, N1) durch das Konsistenzsteuermodul (17) über das Mobilfunknetz an eine Applikationsanbieterereinheit (4) bei einem negativen Entscheid über die Konsistenz der an der verteilten programmierten Applikation beteiligten Applikationsteile (21, 51, N1)."

Anspruch 1 des Hilfsantrags unterscheidet sich von Anspruch 1 des Hauptantrags dadurch, dass zwischen "installierbar sind" und "umfassend" am Ende des ersten Absatzes das folgende Merkmal eingefügt wurde:

"..., wobei unterschiedliche Applikationsteile dynamisch zu einer verteilten programmierten Applikation zusammengeschaltet werden können, ..."

Beide Anträge enthalten je einen zweiten unabhängigen Anspruch 10, der auf ein System zum Ermöglichen von verteilten programmierten Applikationen gerichtet ist und im Wortlaut dem jeweiligen unabhängigen Verfahrensantrag 1 weitgehend entspricht.

- V. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2014 teilte die Beschwerdeführerin der Kammer mit, dass zur anberaumten mündlichen Verhandlung weder der Anmelder noch dessen Vertreter anwesend sein würden.
- VI. Die mündliche Verhandlung fand am 30. Oktober 2014 in Abwesenheit der Beschwerdeführerin statt. Am Ende der Verhandlung verkündete der Vorsitzende die Entscheidung der Kammer.

### **Entscheidungsgründe**

#### *Mündliche Verhandlung in Abwesenheit der Beschwerdeführerin*

1. Die ordnungsgemäß geladene Beschwerdeführerin war in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend. Gemäß Artikel 15(3) VOBK wurde das schriftliche Vorbringen der Beschwerdeführerin berücksichtigt. Am Ende der mündlichen Verhandlung verkündete die Kammer ihre Entscheidung, da die Sache entscheidungsreif war (Artikel 15(5,6) VOBK) und die Abwesenheit der Beschwerdeführerin kein Grund war, die Entscheidung aufzuschieben (Artikel 15(3) VOBK).

#### *Die Erfindung*

2. Die Anmeldung bezieht sich im allgemeinen auf verteilte Programmierung. Die Hardwareplattform kann laut der Anmeldung "flexibel und dynamisch" aus unterschiedlichen elektronische "Vorrichtungseinheiten" aufgebaut werden,

beispielsweise PCs, Laptops, PDAs oder Mobilfunkgeräte, die mittels geeigneter "Kommunikationskanäle" verknüpft werden (S. 1, Zn. 12-22 und 27-29; S. 2, Zn. 6-12). Anspruchsgemäß ist wenigstens einer der Vorrichtungseinheiten ein "mobiles, für die Kommunikation über ein Mobilfunknetz eingerichtetes Kommunikationsendgerät", also typischerweise ein Mobiltelefon. Auf dieser Plattform können "Applikationsteile" auf unterschiedliche Weise auf die Vorrichtungseinheiten aufgeteilt und "flexibel und dynamisch zu einer Programmapplikation zusammengeschaltet werden" (S. 2, Zn. 6-12).

- 2.1 In diesem Kontext bezieht sich die Anmeldung insbesondere auf die automatische Konsistenzkontrolle der Applikationsteile einer solchen verteilten programmierten Applikation (ursprüngliche Anmeldung, S. 1, Zn. 4-10; S. 2, Zn. 19-21; Anspruch 1).
- 2.2 Diese Konsistenzkontrolle erfolgt in einer Reihe "definierter Funktionsschritte", die jeweils von dedizierten "funktionalen Modulen" ausgeführt werden (vgl. Tabelle 1 auf S. 9): Zunächst werden Datensätze bereitgestellt, die "Eigenschaften" der "Applikationsteile" umfassen, und diese Datensätze werden dann "aggregiert". Aus den aggregierten Datensätzen werden "Konsistenzdaten" erzeugt, auf deren Basis ein "Entscheid über die Konsistenz der Applikationsteile" erfolgt. Falls dieser Entscheid positiv ist, wird die verteilte Applikation freigegeben. Falls nicht, ergeht eine "Installationsanfrage für einen oder mehrere Applikationsteile", die nötig sind, um die angestrebte Konsistenz herzustellen.
- 2.3 Eine von diesen ist als "mobiles, für die Kommunikation über ein Mobilfunknetz eingerichtetes Kommunikationsendgerät ausgestaltet" und sowohl der Entscheid über die Freigabe einer Applikation, als auch ggfs. die

Übermittlung der Installationsanfrage erfolgt durch ein auf diesem Kommunikationsgerät installiertes Modul, das sogenannte "Konsistenzsteuermodul". Darüber hinaus legt sich die Anmeldung auf keine weiteren Eigenschaften der "Vorrichtungseinheiten" fest, und auch nicht darauf, auf welcher Einheit welches Modul der Konsistenzkontrolle ausgeführt wird. Die Flexibilität in dieser Hinsicht ist beabsichtigt (vgl. S. 3, Zn. 20-30).

### *Anspruchsauslegung*

3. Die Kammer weist zunächst darauf hin, dass einige der für den beanspruchten Gegenstand zentralen Begriffe sehr unspezifisch sind.
  
- 3.1 Die Ansprüche beziehen sich auf eine "verteilte, programmierte Applikation", deren "verschiedene kooperierende Applikationsteile" auf unterschiedlichen Vorrichtungseinheiten "installiert" sind, aber die darüber hinaus undefiniert bleibt. Die "Eigenschaftsdatensätze" umfassen "Eigenschaften" der Applikationsteile, von denen nur feststeht, dass sie für die "Konsistenzkontrolle" von Bedeutung sind. Das "Aggregieren" dient offenbar dazu, die Eigenschaftsdatensätze der Konsistenzkontrolle gleichzeitig verfügbar zu machen, ist darüber hinaus aber nicht definiert. Auch von der Konsistenzkontrolle ist nur festgelegt, dass sie über eine unspezifische "Konsistenz der ... beteiligten Applikationsteile" entscheidet. Wie das geschieht und in welcher Weise nach einem negativen Entscheid über die Konsistenz bestimmt wird, welche Applikationsteile neu installiert werden müssen, ist weder beansprucht noch beschrieben.



3.2 Wenngleich dieser Umstand an sich nicht zu einem Klarheitseinwand führt, so meint die Kammer doch, dass diese Begriffe weit ausgelegt werden müssen.

4. Anspruchsgemäß ist die Erfindung geeignet

(a) "zum Ermöglichen von verteilten programmierten Applikationen".

Die Beschwerdeführerin betont, dass der Gegenstand der Erfindung dementsprechend auf mehrere, unterschiedliche und "flexibel und dynamisch zusammengeschaltet[e]" Applikationen gerichtet ist; im Hilfsantrag kommt das durch das Merkmal zum Ausdruck, demgemäß

(b) "unterschiedliche Applikationsteile dynamisch zu einer verteilten programmierten Applikation zusammengeschaltet werden können".

Die Beschwerdeführerin räumt jedoch ein (Schreiben vom 30. September 2014, Punkt 3), dass anspruchsgemäß nur für eine dieser Applikationen die Konsistenzkontrolle durchgeführt wird.

4.1 Als Basis für die Merkmale (a) und (b), die beide im Beschwerdeverfahren in die Ansprüche aufgenommen wurden, gibt die Beschwerdeführerin Seite 1, Zeilen 12-18; Seite 2, Zeilen 8-11; Seite 3, Zeilen 21-27; S. 4, Zeilen 20-22 und Seite 7, Zeilen 20-24 in der ursprünglichen Anmeldung an (Beschwerdebegründung, Anhang A, sowie Schreiben vom 30. September 2014, Punkt 3).

4.2 Seite 1, Zeilen 21-27, spricht von einer zunehmend modularen Bauweise und vermehrter Kommunikationsfähigkeit elektronischer Vorrichtungen und der sich daraus ergebenden heterogenen Hardwareplattformen. Seite 2, Zeilen

8-12 offenbart die Möglichkeit "Applikationsteile ... flexibel und dynamisch" zusammenzuschalten, ohne diesen Vorgang jedoch genauer auszuführen. Seite 3, Zeilen 21-27, offenbart die Möglichkeit, die "Funktionsmodule der Konsistenzkontrolle" auf unterschiedliche Vorrichtungseinheiten aufzuteilen, "so dass sich unterschiedliche Architekturen" der Konsistenzkontrolle "realisieren lassen". Seite 4, Zeilen 20-22, bezieht sich auf die "Applikationsteile, die aktuell an [einer] verteilten Programmapplikation beteiligt sind". Seite 7, Zeile 20-24, ist für das genannte Merkmal nicht von Bedeutung.

- 4.3 Aus diesen Stellen der Beschreibung geht hervor, dass die Erstellung einer verteilten Applikation "flexibel" und ihre Änderung "dynamisch" möglich sein sollte. Auf diese Weise werden unterschiedliche Applikationen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (dynamisch) "ermöglicht", beispielsweise nacheinander (Merkmal (a)). Dass unterschiedliche Applikationen gleichzeitig ermöglicht würden, geht nach Ansicht der Kammer weder aus den genannten Stellen noch aus dem Anspruchswortlaut hervor.
- 4.4 Hinsichtlich Merkmal (b) merkt die Kammer zunächst an, dass es das Verfahren zur Konsistenzkontrolle nicht beschränkt, dass Applikationsteile dynamisch zusammengeschaltet werden können: Zum einen ist die Möglichkeit der dynamischen Zusammenschaltung kein Schritt des beanspruchten Verfahrens, und zum anderen geht aus dem Anspruch nicht hervor, dass die Konsistenzkontrolle in irgendeiner Weise speziell für dynamisch zusammengeschaltete Applikationen angepasst wäre: Die Bereitstellung der einschlägigen Eigenschaftsdatensätze, auf die sich die Konsistenzkontrolle stützt, muss in derselben Weise erfolgen, ob nun die Applikation "dynamisch" oder anderweitig zusammengeschaltet worden ist.

5. Die Beschwerdeführerin argumentiert weiter, dass D3 nur die "Kompatibilität von sämtlichen Systemkomponenten" im Rahmen einer "einzigsten Gesamtkonfiguration" überprüfen bzw. herstellen könne (Beschwerdebegründung, Punkte 15 und 19), während die beanspruchte Erfindung eine Konsistenzkontrolle für mehrere programmierte Applikation ermögliche, der entsprechend eine Applikation freigeschaltet werden könne, eine andere aber nicht (Beschwerdebegründung 18, 21, 22 und 27).
- 5.1 Die Kammer räumt ein, dass aus der Konsistenz einer ersten Applikation im allgemeinen nicht auf die Konsistenz einer zweiten Applikation geschlossen werden kann, da und soweit beide aus unterschiedlichen Applikationsteilen bestehen können (Schreiben vom 30. September 2014, Punkt 24).
- 5.2 Die Kammer ist aber auch der Ansicht, wie eben ausgeführt, dass der Anspruch nicht die gleichzeitige Existenz mehrerer verteilter Applikationen impliziert. Wenn also nach erfolgreicher Konsistenzkontrolle eine Applikation freigegeben wird, so stellt sich das Problem der Freigabe einer weiteren Applikation anspruchsgemäß nicht.

#### *Stand der Technik*

6. Obgleich die Entscheidung fünf Dokumente benennt, von denen einige im Verlauf der Prüfung diskutiert wurden, stützt sich die Entscheidung ausschließlich auf das Dokument D3.
7. D3 offenbart ein Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Konsistenz zwischen Audio- und Video-Geräten in einem Heimnetzwerk. Insbesondere wird ein Netzwerk betrachtet, dass auf dem HAVi-Standard beruht

(HAVi = "Home Audio Video interoperability"). Dieser Standard verlangt, dass jedes Gerät eine Selbstbeschreibung ("Self Describing Data") bereitstellt und in einem Konfigurations-ROM ("configROM") den anderen Geräten zugänglich macht (vgl. Abs. 3-5). Wenn eine Systemkomponente eines der vernetzten Geräte aktualisiert ("updated") wird, wird untersucht, ob eine Aktualisierung anderer Geräte ebenfalls notwendig geworden ist. Das zuletzt aktualisierte Gerät übernimmt dabei typischerweise die Rolle des "network update managers" (s. z. B. Abs. 31). Dieser sammelt die System- und "Kompatibilitätsinformationen" aus den Konfigurations-ROMs der vernetzten Geräte (z. B. Abs. 32), bestimmt für jedes Gerät eine optimale Kombination zu installierender Komponenten und steuert das Laden der als notwendig bestimmten Aktualisierungsmodule (z. B. Abs. 33-35).

#### *Erfinderische Tätigkeit*

8. Die Kammer ist der Ansicht, dass die Gesamtheit der Systemkomponenten in einem bestehenden HAVi-Netzwerk eine "verteilte programmierte Applikation" ist, "welche aus kooperierenden Applikationsteilen ... besteh[t]" und die auf vernetzten "Vorrichtungseinheiten ... installierbar sind", wie es insbesondere Anspruch 1 des Hauptantrags verlangt. Da sich die Komponenten eines solchen Netzwerks ändern können - wenn etwa ein weiterer Fernseher oder eine Spielekonsole einem bestehenden Netzwerk hinzugefügt wird - ist die Kammer auch der Meinung, dass die "Applikationsteile dynamisch zu einer ... Applikation zusammengeschaltet werden können", wie es insbesondere Anspruch 1 des Hilfsantrags verlangt.
  
9. In der angegriffenen Entscheidung stellte die Prüfungsabteilung drei Unterschiede des zu diesem Zeitpunkt

beanspruchten Gegenstandes gegenüber D3 fest, nämlich im Wesentlichen dass

- 1) eine der Vorrichtungseinheiten als ein mobiles Kommunikationsgerät ausgestaltet ist, dass
- 3) die Installationsanfrage über dieses Gerät erfolgt, und dass
- 2) die Freigabe zur Ausführung einer Applikation bei einem positiven Entscheid über die Konsistenz ihrer Teile erfolgt.

Die Nummerierung entspricht der in der Entscheidung gebrauchten. Die Entscheidung kam zu dem Ergebnis, dass die genannten Unterschiede für den Fachmann im Lichte des einschlägigen allgemeinen Fachwissens naheliegend seien und somit keine erfinderische Tätigkeit begründen könnten: Insbesondere (hinsichtlich 1 und 3) seien Mobilfunkgeräte als vernetzte Komponenten bekannt und die Verwendung eines Mobilfunknetzes als alternative Kommunikationsverbindung naheliegend und (hinsichtlich 2) eine explizite Freigabe für den Fachmann eine "Selbstverständlichkeit" (Gründe 2.4, S. 5, letzte 2 Absätze - S. 7, Z. 1).

- 9.1 Die Beschwerdeführerin bestreitet diese Analyse nur insofern, als sie vorträgt, die Prüfungsabteilung habe (i) nicht alle Unterscheidungsmerkmale festgestellt und (ii) diese nicht auf mögliche Synergieeffekte untersucht (Schreiben vom 30. September 2014, Punkt 33). Die Beschwerdeführerin bestreitet jedoch nicht die Entscheidungsgründe dafür, dass diese Merkmale an sich aus dem allgemeinen Fachwissen naheliegend wären.
- 9.2 Was Einwand (i) angeht, so trägt die Beschwerdeführerin vor (Schreiben vom 30. September 2014, Punkte 3, 22, 23, 29 und 38), die Erfindung sei von D3 zusätzlich

dadurch unterschieden, dass sie die Konsistenzkontrolle für "eine von mehreren unterschiedlichen verteilten Applikationen" durchführe. Die Kammer kann sich, wie oben erläutert (insbes. Punkt 8), der Meinung nicht anschließen, dass dieser zusätzliche Unterschied besteht.

9.3 Was Einwand (ii) angeht, so behauptet die Beschwerdeführerin zwar, die Prüfungsabteilung habe die Merkmale 1-3 nicht auf einen möglichen Synergieeffekt untersucht (Punkt 31), stellt aber ihrerseits nicht fest, worin ein solcher bestehen könnte. Insbesondere führt die Beschwerdeführerin nicht aus, warum die Verwendung eines mobilen Geräts in einem Netzwerk gemäß den Merkmalen 1) und 3) mit der beanspruchten Konsistenzkontrolle oder der anschließenden Freigabe einer Applikation in einer nicht-trivialen funktionalen Wechselwirkung stehen solle. Die Beschwerdeführerin erläutert auch nicht, in welcher Weise die Merkmale 1-3 mit dem behaupteten (und von der Kammer bestrittenen) weiteren Unterschied interagieren würden, demgemäß die überprüfte Applikation nur eine von mehreren, ggfs. dynamisch zusammengesetzten, Applikationen sei.

9.4 Die Beschwerdeführerin trägt vor, die Erfindung löse die Aufgabe, "auf Vorrichtungseinheiten installierte Applikationsteile bedarfsgerecht nachzuführen", woraus sich ein geringerer Netzwerkverkehr ergebe als in D3, in der ein Softwareupdate nur für die Gesamtkonfiguration durchgeführt werde (Schreiben vom 30. September 2014, Punkte 40 und 41).

9.5 Die Kammer ist hingegen der Meinung, dass auch das Softwareupdate gemäß D3 die Applikationsteile innerhalb des HAVi insofern "bedarfsgerecht" nachführt, als zwar die Gesamtkonfiguration überprüft wird, aber nur die "notwendigen" Updates tatsächlich geladen werden (vgl.

Abs. 34). Auch eine geringere Netzwerkauslastung der Erfindung gegenüber D3 kann die Kammer nicht feststellen, da in D3 nur die relevanten - nämlich in der obigen Auslegung zu einem gegebenen Zeitpunkt vernetzten Komponenten (vgl. Punkt 8) - auf Konsistenz überprüft werden.

9.6 Die Argumente der Beschwerdeführerin können die Kammer somit nicht überzeugen. Vielmehr bleibt sie bei ihrer im Ladungszusatz ausgedrückten Meinung, dass die Unterschiede 1-3 wie in der Entscheidung ausgeführt und oben zusammengefasst (Punkt 9), für den Fachmann aufgrund seines allgemeinen Fachwissens nahegelegen hätten.

9.7 Anspruch 1 sowohl des Haupt- als auch des Hilfsantrags weisen somit nicht den erforderlichen erfinderischen Schritt auf, Artikel 56 EPÜ 1973.

### **Entscheidungsformel**

#### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



B. Atienza Vivancos

W. Sekretaruk

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt